

Konformitätserklärung zur REACH-Verordnung

Wir sind im Sinne der REACH-Verordnung ein sogenannter „Nachgeschalteter Anwender“, da wir Chemikalien weder herstellen noch importieren.

Somit unterliegen wir weder Registrierungspflichten gem. REACH noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Zudem enthalten nach unserem Kenntnisstand, auf Basis der Informationen unserer Lieferanten, unsere Produkte derzeit keine Stoffe oberhalb 0,1 Masse-%, die in der sogenannten „Kandidatenliste“ gemäß Artikel 59 (1, 10) und dem Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“), in der derzeit gültigen Fassung, aufgeführt sind.

Um die Lieferkette abzusichern und im Interesse höchster Produktsicherheit, fordern und verfolgen wir die Umsetzung von REACH auch auf Seite unserer Lieferanten. Die Zusicherung der REACH-Konformität ist Teil unserer Lieferantenqualifikation.

Konformitätserklärung zu den Richtlinien RoHS und WEEE

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Lieferungen und Leistungen mit den Richtlinien 2011/65/EU (RoHS), der ElektroStoffV und 2012/19/EU (WEEE2). Die Erklärung bezieht sich auf diejenigen Lieferungen und Leistungen, die von den genannten Richtlinien betroffen sind und soweit für bestimmte Anwendungen keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. militärischer Bereich).

Wendelstein, 22.10.2019

gez. Jens Barlozek
Geschäftsführung

gez. Johann Neubing
Qualitätsmanagement